



Aktionsrichtlinie¹ „Investitionsbeihilfen – Gewerbe/Industrie“

1. Zielsetzung der Förderaktion

(1) Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.

(2) Gleichzeitig sollen damit eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die nachhaltige Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Nahversorgung herbeigeführt werden.

(3) Dabei ist insbesondere auf innovative und technologieorientierte Produktionen und Dienstleistungen unter der Beachtung der ökologischen Verträglichkeit Bedacht zu nehmen.

2. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**), ABl. L 214 vom 09.08.2008, S. 3 (im Folgenden: „AGVO“)

3. Förderungswerber/Förderungswerberin

(1) Förderungswerber oder Förderungswerberin können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet.

(2) Sofern gewisse Förderungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der AGVO Nr. 800/2008 zu verstehen.

Ausschlusskriterien

Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ABl. L 17 vom 21.01.2000 S. 22;
- b) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- c) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LAbI. Nr. 273/2008)

- i) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
- ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen für Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, ABl. L 2005 vom 02.08 2002 S. 1;
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- h) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- i) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Schiffbau
- j) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Kunstfaserssektor
- k) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

4. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens, welche eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.

(2) Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Als Förderungen mit einem Anreizeffekt gelten

1. Förderungen für KMU, wenn der Förderungswerber oder die Förderungswerberin den Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt hat.
2. Förderungen für Großunternehmen, wenn die Voraussetzung von Ziffer 1 erfüllt ist und vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft wurde, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:
 - a) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - b) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - c) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel oder der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

- d) Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

5. Förderbare Kosten

(1) Förderbare Kosten sind:

1. Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen und Geräten, Büro- und Geschäftsausstattung sowie sonstige Kosten des Anlagevermögens
2. Baukosten:
 - a) 100% bei Kleinunternehmen.
 - b) max. 25 % der Kosten gemäß Punkt 1 bei mittleren und großen Unternehmen.
Wenn das Projekt außergewöhnliche volkswirtschaftliche Effekte vorweisen kann, besondere regionalwirtschaftliche Aspekte beinhaltet oder im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt, können auch bei mittleren Unternehmen Baukosten bis zu 100% einbezogen werden.
 - c) Immaterielle Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen oder sonstiges Know-how (bei Großunternehmen max. 50 % der gesamten förderbaren Kosten).

(2) Nicht förderbare Kosten sind:

1. Kosten für jene Maßnahmen oder Teile, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der WiBAG oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.
2. Kosten für
 - a) den Ankauf von Grundstücken
 - b) den Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Erwerb von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten, sofern die Betriebstätte geschlossen worden wäre, wenn eine Übernahme nicht erfolgt wäre und die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden.)
 - c) die Übernahme von Unternehmensanteilen und Firmenwerte
 - d) die Investitionen in mobile Investitionsgüter wie zB Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten u.ä. (ausgenommen in einem innerbetrieblichen Prozess eingebundene Transportmittel)
 - e) die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter
 - f) die Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes
 - g) die Finanzierung
 - h) Öffentliche Abgaben und Gebühren
 - i) den Ankauf von Bezugsrechten
 - j) Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung

6. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Güte des Projektes grundsätzlich maximal 20%, wobei diese Obergrenze bis zu den jeweiligen Grenzen der Artikel 13 und 15 der AGVO

herauf- bzw. herabgesetzt werden kann. Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Güte des Projektes ab, wobei sich diese nach dem Grad der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien bestimmt:

- a) Innovations-, Technologie und Umweltgehalt des Projektes
- b) Rationalisierung², Modernisierung oder Erweiterung des Geschäftsfeldes
- c) Stärkung bzw. Wertsteigerung des Unternehmens durch strukturverbessernde Maßnahmen
- d) regionalwirtschaftliche Bedeutung (zum Beispiel Leitbetrieb, Lehrlingsausbildungsstätte, Nahversorgung, etc.)
- e) Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen
- f) Investitionsgrad
- g) Wachstumspotenzial
- h) KMU-Bonus
- i) Gleichstellungsorientierung
- j) Exportquote und/oder –potenzial

(2) Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem Operationellen Programm Phasing Out 2007-2013 Burgenland – EFRE oder gemäß der Ergänzung zur Programmplanung (EZP) Phasing Out Burgenland 2007-2013 EFRE und ESF für das Phasing Out Gebiet Burgenland erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von EFRE-Mitteln gewährt werden.

(3) Die Mindesthöhe³ der förderbaren Kosten beträgt EUR 3.000,- je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

7. Kumulierung

(1) Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 15 der AGVO bis max. 7,5 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
 - maximal 20 % der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
 - maximal 10 % der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen
2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 13 der AGVO können bis zur maximalen Obergrenze der aktuell genehmigten Fördergebietskarte 2007-2013 (N492/2006 - Österreich) gewährt werden.

(2) Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt

² Die Maßnahmen der Rationalisierung dürfen jedoch nicht ausschließlich den Abbau von Arbeitsplätzen zum Ziel haben

³ Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten gilt nicht für Nahversorger wie zum Beispiel Bäcker, Fleischer, Gemischtwarenhandlung, etc.

festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

(3) Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“ -Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß AGVO ist nicht zulässig.

8. Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) Verfahrenszinssatz

- Es muss sichergestellt sein, dass die effektiven Kosten der vom Förderungswerber oder der Förderungswerberin angesprochenen Fremdfinanzierung den jeweils gültigen Verfahrenszinssatz der WiBAG – abrufbar auf der Homepage der WiBAG unter www.wibag.at/fileadmin/redakteur/downloads/verfahrenszinssätze.pdf - nicht überschreiten.
- Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber oder Förderungswerberin ist der Leasingnehmer oder die Leasingnehmerin. Die für eine Kreditfinanzierung geltenden Bestimmungen sind bei Leasingfinanzierungen sinngemäß anzuwenden.
- Bei EU-kofinanzierten Projekten ist eine Finanzierung mittels Leasing von einer Förderung ausgeschlossen.

(2) Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 13 der AGVO muss der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten mindestens 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.

(3) Der Umfang des zu fördernden Projektes (inkl. eines etwaigen nicht förderbaren Teiles) muss grundsätzlich die durchschnittliche Jahresnormalabschreibung der letzten drei Jahre überschreiten (gilt nicht für Kleinstunternehmen, Betriebsübernahmen und Betriebsansiedlungen).

(4) Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Beurteilungskommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

(5) Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum des Fördervertrages zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.

(6) Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG

7000 Eisenstadt, Technologiezentrum

Tel.: +43 (0)5 9010 21-0

Fax: +43 (0)5 9010 21-10

office@wibag.at

Internet: www.wibag.at

9. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

(1) Die Förderentscheidung obliegt der Beurteilungskommission.

10. Geltungsdauer

(1) Die Aktionsrichtlinien treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2013 eingebracht werden.

(2) Der vollständige Wortlaut der gegenständlichen Aktionsrichtlinien kann unter der Internetadresse [http://www.wibag.at/fileadmin/redakteur/Downloads/GI -
_Richtlinien_ab_01.01.2009.pdf](http://www.wibag.at/fileadmin/redakteur/Downloads/GI_-_Richtlinien_ab_01.01.2009.pdf) abgerufen werden.